

Satzung des Landesverbandes Seelische Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern e.V. **(LSG M-V e.V.)**

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Landesverband Seelische Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern e.V.“. Der Verband hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister unter Nr. 1602 beim Amtsgericht Rostock eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Mitgliedschaft

1. Zweck des Vereins ist, durch gemeinsame solidarische Anstrengungen die Verbesserung der Lebensbedingungen psychisch erkrankter Menschen zu erreichen. Der Verband fördert die Willensbildung und Interessenvertretung psychisch kranker Menschen in Mecklenburg-Vorpommern: Die Selbsthilfe dieser Menschen ist Grundlage seiner Arbeit. Um die Möglichkeiten der Selbsthilfe zu erschließen, kann der Verband mit anderen Vereinen, Organisationen oder Institutionen, die sich ähnliche Aufgaben stellen, zusammen arbeiten. Der LSG M-V vertritt die Barrierefreiheit und setzt sich für diese ein.

2. Die Mitgliedschaft im Verband ist offen für jeden, der die Überzeugung vertritt, dass psychische Erkrankung kein hinzunehmendes Schicksal sein muss und die Stigmatisierung und Benachteiligung psychisch kranker Menschen unserer Verfassung widerspricht. Grundsätzlich werden Mitglieder und Fördermitglieder unterschieden: Mitglieder sind von einer psychischen Erkrankung/Störung persönlich betroffen, Fördermitglieder unterstützen die Vereinsarbeit durch ihren Beitritt, ohne selbst psychisch erkrankt zu sein und haben kein Stimmrecht. Mitgliedschaft in oder Arbeit für sektenähnliche Organisationen schließt die Mitgliedschaft im Landesverband aus. Selbsthilfegruppen psychisch Erkrankter aus Mecklenburg-Vorpommern können durch einen benannten Vertreter Mitglied im Landesverband werden. Der Landesverband fördert die Arbeit dieser Gruppen, ohne in ihre Autonomie einzugreifen. Der Vorstand des Verbandes bestätigt die Mitgliedschaft nach formlosen Antrag, in dem der Antragsteller vorliegende Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Nichtzahlung der Beiträge über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren, Ausschluss auf Grund Handelns gegen die Vereinszwecke oder durch Tod. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Mitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine steuerfreie aufwandsunabhängige Pauschale (Ehrenamtpauschale) erhalten. Details entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliederversammlung und Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und entscheidet über die jeweiligen Aufgaben und Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, die Einberufung erfolgt schriftlich (**postalisch oder per Mail**) mit Wahrung der Einladefrist von vier Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Stimmberechtigten. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Durch zwei Kassenprüfer hat jährlich eine Kassenprüfung zu erfolgen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom zehnten Teil der Mitglieder verlangt wird.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Verbandsvermögens. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Beisitzern. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand wählt den/die Vorsitzende und gibt sich die Geschäftsordnung. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus redaktionellen oder formalen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

4. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode kann sich der Vorstand durch Berufung von bis zu zwei Mitgliedern bis zur nächsten Wahl ergänzen.

5. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Landesverband Seelische Gesundheit M-V eine Geschäftsstelle unterhalten und einen Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingesetzt und ist wie alle anderen in der Geschäftsstelle Tätigen dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

6. Der/die Vorsitzende, optional der/die stellvertretende Vorsitzende, vertritt gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

7. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen. Dessen Mitglieder sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimmberechtigt. Der Vorstand des Verbandes kann Mitglieder des Beirats ermächtigen, den Verband in konzeptionellen Belangen zu vertreten.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Empfehlung des Vorstandes einen wissenschaftlichen Beirat für zwei Jahre aus den Mitgliedern oder Fördermitgliedern des Vereins. In Ausnahmefällen können es auch Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Verwaltung sein, die nicht Mitglieder oder Fördermitglieder des Vereins sind. Für die Beendigung der Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat gelten analog die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

2. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Verein in wissenschaftlicher Hinsicht zu beraten und zu unterstützen.

§ 5 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche und sonstige Zuwendungen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Verband kann zur Förderung seiner Zwecke Einrichtungen im Sinne eines Zweckbetriebs schaffen.

§ 6 Auflösung

Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Dieser Beschluss kann nur nach Ankündigung und Begründung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung psychisch erkrankter Menschen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20. September 1997 in Rostock angenommen und tritt in veränderter Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Jahres 2012 und des Jahres 2019 mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.